

UPDATE ÖPNV-RECHT

VORERST KEINE KLÄRUNG ZUM STEUERLICHEN QUERVERBUND DURCH DEN EUGH (FORTSETZUNG UPDATE ÖPNV-RECHT DEZEMBER 2019)

BFH, Beschluss vom 13.03.2019 - I R 18/19, ist gegenstandslos geworden

Wie der BFH in einer Pressemitteilung vom 06.02.2020 mitteilte, wurde das dem Vorlagebeschluss an den EuGH zugrunde liegende Revisionsverfahren durch Klagerücknahme durch die Klägerin und Zustimmung des Finanzamts beendet. Damit wurde auch die Vorlage an den EuGH gegenstandslos.

Auch wenn vorerst abgewendet ist, dass sich der EuGH mit der beihilfenrechtlichen Würdigung des deutschen steuerlichen Querverbunds auseinandersetzen muss, wird man sagen müssen, dass die Problematik als solche „aufgeschoben, aber nicht aufgehoben“ ist. Wie zu vernehmen ist, sind weitere Revisionsfälle zu diesem Thema beim BFH anhängig, so dass der BFH Gelegenheit für eine erneute Vorlage hätte. Auch darf nicht unterschätzt werden, dass durch das zwar beendete EuGH-Verfahren eine kritische Stellungnahme eines obersten Bundesgerichts zum steuerlichen Querverbund vorliegt, die zu einer Befassung der Europäischen Kommission führen könnte oder als Argumentationsgrundlage für beihilfenrechtlich basierte Angriffe gegen kommunale Querverbände mit Hilfe nationaler Gerichte genutzt werden könnte. Auch Beihilfebeschwerden können nicht ausgeschlossen werden. Diese unbefriedigende Situation der Unsicherheit ist den betroffenen Verbänden (DST, VKU, VDV) und dem BMF sehr bewusst. Es bleibt abzuwarten, ob sich eine nachhaltige Lösung zur beihilfenrechtlichen Absicherung des steuerlichen Querverbunds abzeichnet.

Bedeutung für die Praxis

Kommunale Querverbundunternehmen werden die weitere Entwicklung verfolgen müssen. Einen akuten Handlungsbedarf sehen wir nicht, da Rechtssicherheit schaffende Gestaltungen nicht absehbar sind (die Rückkehr in die Eigenbetriebsform einmal ausschließend).